

Lehrveranstaltungs-Test

1. Die Frist für die Erhebung eines Erneuerungsantrags an den OGH beträgt
 - a. 4 Wochen
 - b. 6 Wochen
 - c. 4 Monate
 - d. 6 MonateAuf welche gesetzliche Bestimmung wird diese Frist gestützt? **(8 Punkte)**

2. Der OGH
 - a. kann im Erneuerungsverfahren Haftentscheidungen der Vorinstanzen dahin überprüfen, ob die Bestimmung des Art 5 EMRK eingehalten wurde
 - b. kann den Verfassungsgerichtshof mit der Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungskonformität befassen
 - c. unterliegt der Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH)
 - d. entscheidet auch als Verfassungsgericht in Strafsachen. **(8 Punkte)**

3. Kann ich im Erneuerungsverfahren (§ 363a StPO) vor dem OGH erfolgreich geltend machen,
 - a. dass mein Geständnis bezüglich einer angeblich stattgefundenen Vergewaltigung (§ 201 Abs 1 StGB) nicht berücksichtigt hätte werden dürfen, weil mich das Tatopfer unter Verabreichung von Elektroschocks zu dieser Aussage gezwungen hatte?
 - b. dass das LG im Berufungsverfahren den Umstand, dass ich als Beschuldigter vor der Polizei die Aussage verweigert hatte, ohne weitere Beweise zu meinem Nachteil gewertet hat?
 - c. dass ich in der Untersuchungshaft menschenunwürdigen Bedingungen ausgesetzt war?
 - d. dass das Oberlandesgericht im Berufungsverfahren mein „hartnäckiges Leugnen“ als erschwerend gewertet hat? **(8 Punkte)**

4. Die Generalprokuratur
 - a. unterliegt den Weisungen durch den/die Bundesminister/in für Justiz
 - b. kann gegen sämtliche Urteile, Beschlüsse und Verfügungen von Gerichten und Anordnungen von Staatsanwaltschaften Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben
 - c. kann die Nichtigkeitsbeschwerde einer Staatsanwaltschaft zurückziehen, wenn diese offensichtlich verfehlt ist.
 - d. kann gegen ein Urteil eines Bezirksgerichts Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben, obwohl das Landesgericht über die Berufung des Angeklagten noch gar nicht entschieden hat. **(8 Punkte)**

5. Welche Umstände kann die Generalprokuratur mit Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes geltend machen?
 - a. Fehlerhafte Anwendung schadenersatzrechtlicher Bestimmungen des ABGB durch den HV-Richter
 - b. Fehlerhafte Anwendung des StGB durch einen Zivilrichter
 - c. Erhebliche Bedenken gegen die Beweiswürdigung eines Oberlandesgerichts
 - d. Nichtbeziehung eines Dolmetschers (siehe § 56 StPO) bei einer Vernehmung durch den Staatsanwalt **(8 Punkte)**

6. Kann ich als Beschuldigter im Verfahren mit Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) erfolgreich geltend machen,
- dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren schon längst hätte einstellen müssen, weil selbst die Staatsanwaltschaft von einem bloß vagen Tatverdacht spricht und das Verfahren außerdem schon viel zu lange dauert?
 - dass die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren meinem Antrag auf Gewährung einer Diversionsmaßnahme nicht Folge gegeben hat?
 - dass mich die Kriminalpolizei aus eigenem Antrieb einer unzulässigen Leibesvisitation unterzogen und mich dabei gedemütigt hat?
 - dass mir die Staatsanwaltschaft zu Unrecht die Akteneinsicht verweigert hat? **(8 Punkte)**
7. A hat einen hochrangigen Politiker in einem Internetforum als „Schwachkopf“ bezeichnet. Bei A wird eine gerichtlich bewilligte Durchsuchung von Orten vorgenommen. Seiner Meinung nach ist die Zwangsmaßnahme unverhältnismäßig. Welche Rechtsmittelmöglichkeiten sind denkbar? **(8 Punkte):**
- Einspruch wegen Rechtsverletzung
 - Beschwerde an das Oberlandesgericht
 - Grundrechtsbeschwerde
 - Erneuerungsantrag
8. A wird gegen den Willen der Staatsanwaltschaft (StA) aus der Untersuchungshaft entlassen und auf freien Fuß gesetzt, weil die StA nach Meinung des Gerichts mit ihren Ermittlungen säumig war. Die StA will gegen diese Entscheidung mit der Behauptung vorgehen, es sei noch die Vernehmung eines in Italien lebenden Zeugen ausständig. Die italienischen Behörden hätten zwar seit einem halben Jahr noch nichts unternommen, es sei nunmehr aber eine dringende Urgenz nach Italien versendet worden. Welche Rechtsmittelmöglichkeit hat die StA? Welche Erfolgchancen räumen sie der StA ein? Was müsste die Rechtsmittelinstanz entscheiden, wenn sie meint, die Argumentation der StA trifft zu? **(8 Punkte)**
9. Welche Fristen kennt die StPO in Bezug auf die Festnahme und Untersuchungshaft? **(8 Punkte)**
10. Erläutern Sie den Begriff „Erschöpfung des Instanzenzuges“? In welchen Verfahren spielt er eine Rolle? **(8 Punkte)**

HINWEIS(!): multiple choice-Fragen ohne weitere Zusatzfragen müssen nicht begründet werden. Es reicht, diese mit „JA“ oder „NEIN“ zu beantworten.

Es muss aber jede Variante entweder bejaht oder verneint werden, um die volle Punkteanzahl zu erhalten

Punkteschlüssel:

00–39: 5

40–50: 4

51–62: 3

63–72: 2

73–80: 1